

BGer 5A 328/2021 vom 4. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_328_2021

FR: TF 5A 328/2021 du 4 mai 2021

IT: TF 5A 328/2021 del 4 maggio 2021

Regeste

Eheschutz (Zuweisung der Wohnung, Unterhalt) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Eheschutzentscheid (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen steht offen. Bei Eheschutzsachen handelt es sich um vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG (BGE 133 III 393 E. 5.1 S. 397; zuletzt Urteile 5A_594/2020 vom 10. Februar 2021 E. 2.1; 5A_180/2021 vom 9. März 2021 E. 1), so dass nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich ist. Es gilt somit das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG und das Bundesgericht prüft in diesem Fall nur klar und detailliert erhobene Rügen, während es auf appellatorische Kritik nicht eintritt (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

In Bezug auf die Wohnungszuteilung erfolgen ausschliesslich appellatorische Ausführungen. Es wird weder explizit noch dem Sinn nach ein verfassungsmässiges Recht als verletzt angerufen. Auf die Ausführungen kann somit nicht eingegangen werden.

E. 3

Im Zusammenhang mit der Unterhaltsfestsetzung wird in der Beschwerde zweimal das Wort "willkürlich" verwendet. Indes bleiben die Ausführungen von der Sache her appellatorisch und beschränkt sich der Willkürvorwurf an das Obergericht darauf, dass es nicht das vom Bundesgericht vorgegebene Schulstufenmodell (vgl. BGE 144 III 481) hätte befolgen dürfen. Dies sowie der abstrakte Hinweis, dass die Ehefrau während des Zusammenlebens nicht gearbeitet und schlechte Deutschkenntnisse habe, vermag den an Willkür rügen zu stellenden Begründungsanforderungen nicht zu genügen, zumal diese Elemente in den Erwägungen des Obergerichtes berücksichtigt worden sind. Wie bereits das Bezirksgericht hat auch das Obergericht der Beschwerdeführerin nach einer Übergangsfrist eine Erwerbsarbeit von 50 % zugemutet und dabei - unter Feststellung, dass die vorhandenen Mittel zur Bestreitung der Kosten von zwei Haushalten nicht ausreichen, dass das Kind sieben Jahre alt ist und in die Primarschule Wohlen geht sowie dass die Ehefrau gesund ist, jedoch keine in der Schweiz verwertbare Ausbildung und beschränkte Deutschkenntnisse hat - ausgehend von einem Minimallohn im Detailhandel ein hypothetisches Einkommen von Fr. 1'780.-- angerechnet. Es wäre mit substantiierten und auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides Bezug nehmenden Rügen darzulegen, inwiefern dies unhaltbar und damit willkürlich sein soll.

E. 4

Schliesslich wird in Bezug auf die obergerichtliche Kostenverteilung einzig festgehalten, diese müsse zufolge Gutheissung der Beschwerde nach den im Eheschutzverfahren üblichen Regeln neu verteilt werden. Eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte wird damit weder geltend gemacht noch auch nur der Sache nach begründet.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde insgesamt als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 7

Angesichts der konkreten Umstände rechtfertigt es sich, von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Insoweit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos. Im Übrigen, d.h. in Bezug auf die unentgeltliche Verbeiständung, ist es abzuweisen, weil der Beschwerde, wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, von Anfang an kein Erfolg beschieden sein konnte und es somit an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.